

§ 1 Die Ebenen des Menschenrechtsschutzes im Überblick

A. Globaler Menschenrechtsschutz

I. Globaler Menschenrechtsschutz durch zwingendes Völkerge- wohnheitsrecht

- nur Verbot schwerster Verletzungen fundamentaler Menschenrechte wie z.B. Völkermord, Sklaverei, Verschwindenlassen (im einzelnen STR.)
- Durchsetzung durch Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates nach Kap. VI, VII UN-Charta und internationale Strafgerichtsbarkeit; Zulässigkeit der *humanitären Intervention* ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates STR.

II. Globaler Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen

- Auftrag zur Förderung und Festigung der Menschenrechte (vgl. Art. 1 Nr. 3, 55 UN-Charta)
- Vorbereitung universeller Menschenrechtsabkommen
- Berücksichtigung von Menschenrechtsbelangen bei Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kap. VI und VII
 - schwere systematische Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Friedens i.S.d. Art. 39 UN-Charta
- besondere Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte:
 - Menschenrechtskommission [UNCHR] (bis 6.2006) bzw. Menschenrechtsrat [UNHRC] (ab 6.2006) (das zentrale politische Organ zur Förderung der Menschenrechte)
 - Hoher Kommissar für Menschenrechte [UNHCHR] (administr. Servicezentrum für UNCHR/UNHRC u. Vertragsorgane, Stellungnahmen, menschenrechtl. Feldeinsätze)
 - Hoher Kommissar für Flüchtlinge [UNHCR]

1

III. Globaler Menschenrechtsschutz über universelle völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen

- Problem der Auslegung: "dynamische Auslegung"? MR-Abkommen als "living instruments"? Gefahr der Überschreitung der Grenze von der Rechtsauslegung zur Rechtspolitik

1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte [IPBPR] (1966)¹

- bekräftigt Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1)
- wesentliche bürgerliche und politische Rechte (ohne Eigentum), Minderheitenrechte, Verpflichtung zum Verbot von Kriegspropaganda und Aufhetzung; Verbot der Todesstrafe nach 2. ZP²
- Vertragsorgan: Menschenrechtsausschuss [HRC]
- Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren (mit öffentl. Berichtsprüfung und Empfehlungen des HRC), all- gemeine Bemerkungen des HRC,

¹ Ratifiziert von 156 Staaten (u.a. nicht von China).

² Ratifiziert von 56 Staaten.

Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde nach 1. ZP³ ("Auffassungen" des HRC nicht rechtlich bindend)

2) *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [IPWSKR] (1966)*⁴

- bekräftigt Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1)
- umfangreiche Anerkennung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (auch Recht auf angemessenen Lebensstandard, Art. 11)
- nur Verpflichtung zu Maßnahmen, um nach und nach und ohne Diskriminierungen die Verwirklichung der Rechte zu erreichen (Art. 2 I, II)
- Kontrollorgan: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [CESCR]
- Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren (mit öffentl. Berichtsprüfung und Empfehlungen des CESCR), allgemeine Bemerkungen des CESCR

3) *Universelle Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)*

- a) Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)⁵
 - weiter Begriff des Völkermordes (Art. II)
- b) Übereinkommen betreffend die Sklaverei (1926) und Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956)
- c) Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) und Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
 - von der ILO ausgearbeitet
- d) Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [CAT] (1984)⁶
 - enger Begriff der Folter (Art. 1)
 - weltweite Bestrafung von Folterhandlungen
 - Vertragsorgan: Ausschuss gegen Folter [CAT]
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CAT, Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ), Untersuchungsverfahren (von Amts wegen)
- e) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW] (1979)⁷
 - Verpflichtung zu "geeigneten Maßnahmen" zur Beseitigung von Diskriminierungen
 - Vertragsorgan: Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Empfehlungen des CEDAW, Individualbeschwerde und Untersuchungsverfahren (nach ZP 1999)
- f) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [ICERD] (1966)⁸

³ Ratifiziert von 105 Staaten.

⁴ Ratifiziert von 152 Staaten (u.a nicht von USA).

⁵ Ratifiziert von 138 Staaten.

⁶ Ratifiziert von 141 Staaten.

⁷ Ratifiziert von 180 Staaten.

- Verpflichtung zu aktiver Politik zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und Förderung des Verständnisses unter den Rassen
 - Vertragsorgan: Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [CERD]
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CERD, Staatenbeschwerde (bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ)
- g) Übereinkommen über die Rechte des Kindes [CRC] (1989)⁹
- bürgerliche, politische, wirtsch., soziale und kulturelle Rechte; auch spezifische Kinderrechte
 - prägende Grundsätze: Orientierung am Kindeswohl, keine Diskriminierungen, bestmögliche Entwicklung, Partizipation in eigenen Angelegenheiten
 - FP zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000)¹⁰
 - Vertragsorgan: Ausschuss für die Rechte des Kindes [CRC]
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Empfehlungen des CRC
 - siehe außerdem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)¹¹
- h) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [GFK] (1951)
- und FP (1967); siehe außerdem das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)
 - wichtige Quellen des *humanitären Völkerrechts* mit starkem menschenrechtlichem Bezug
 - Rechte im Aufenthaltsstaat, Rückschiebungsverbot
 - Kontrollorgan: Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge [UNHCR]
- i) Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen [MWC] (1990)¹²
- Vertragsorgan: Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen [CMW]
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allgemeine Bemerkungen des CMW, Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), Individualbeschwerde (fakultativ)
- 4) *keine Rechtsnormen*: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [AEMR] (1948)

IV. Flankierung des globalen Menschenrechtsschutzes durch internationale Strafgerichtsbarkeit

- Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag [ICTY]

⁸ Ratifiziert von 170 Staaten.

⁹ Ratifiziert von 192 Staaten (nicht von USA).

¹⁰ Ratifiziert von 104 bzw. 103 Staaten, seit 2002 in Kraft.

¹¹ Ratifiziert von 132 Staaten, seit 2000 in Kraft.

¹² Ratifiziert von 34 Staaten, seit 2003 in Kraft.

- Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha [ICTR]
- Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag [ICC]
 - errichtet durch Römisches Statut des Intern. Strafgerichtshofs von 1998¹³
- Strafgerichtshöfe auf gemischt völker- und landesrechtlicher Grundlage in Sierra Leone, Kambodscha, Osttimor

B. Geo-regionaler Menschenrechtsschutz

I. Regionaler Menschenrechtsschutz in Europa

1) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz

- a) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch die OSZE
 - auch über Europa hinaus (GuS, Nordamerika)
 - politisches Instrumentarium (keine völkerrechtliche Bindung der Staaten)
- b) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch den Europarat
 - Aufgabe des Schutzes und der Fortentwicklung der Menschenrechte (vgl. Art. 1 lit. a, b der Satzung)
 - Menschenrechtskommissar mit beratender Funktion (behandelt keine Individualbeschwerden)
 - Untergrabung der Glaubwürdigkeit durch Duldung von Mitgliedstaaten mit regelmäßigen schwersten Menschenrechtsverletzungen
- c) Pan-europäischer Menschenrechtsschutz durch europäische völkerrechtl. Menschenrechtsabkommen
 - aa) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [Europäische Menschenrechtskonvention = EMRK] (1950)¹⁴
 - Rechtsnatur eines gewöhl. völkerrechtlichen Vertrages (keine "europäische Menschenrechtsverfassung")
 - unterschiedliche Fragstellung in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, in Deutschland einfacher Gesetzesrang – siehe BVerfGE 11, 307 zur Verpflichtung der Behörden und Gerichte zur Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR und ihren verfassungsrechtlichen Grenzen
 - Funktion eines "zweiten Netzes" (nur Auffang-Grundrechtsordnung), daher Beschränkung auf wesentliche bürgerliche und politische Rechte sowie weitreichend formulierte Schranken
 - lückenhafter Katalog von Rechten in der Konvention; wichtige weitere bürgerliche u. politische Rechte in ZP 1, 4, 6, 7, 12 und 13¹⁵; erst seit 2005 allgemeines Gleichheitsrecht¹⁶
 - absolutes Verbot der Todesstrafe in ZP 13¹⁷
 - hochentwickelte Menschenrechtsdogmatik; auch positive Gewährleistungspflichten (obligations positives)

¹³ Ratifiziert von 100 Staaten (u.a. nicht von USA, Russland, China), seit 2002 in Kraft.

¹⁴ Ratifiziert von allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates.

¹⁵ Z.T. von vielen Staaten nicht ratifiziert.

¹⁶ Siehe 12. ZP 2000, ratifiziert von 13, Staaten, seit 2005 in Kraft. Die Konvention selbst verbietet lediglich Diskriminierungen beim Genuss der in ihr gewährleisteten Rechte (Art. 14).

¹⁷ Ratifiziert von 36 Staaten, seit 2003 in Kraft.

- Vertragsorgan: *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg [EGMR]
 - Kontrollmechanismen: Staatenbeschwerde (bisher selten), *Individualbeschwerde* (sehr wirksam ausgestaltet); außerdem Gutachten des EGMR
 - auch Anordnung der Entschädigung durch EGMR
 - Überwachung der Durchführung der Urteile des EGMR durch Ministerkomitee des Europarates
- bb) Europäische Sozialcharta
- α) Ursprüngliche Fassung (1961)¹⁸
- wirtschaftliche und soziale Rechte; weitere Rechte in ZP 1988
 - nur Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung der Rechte
 - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, Empfehlungen des Ministerkomitees; außerdem Kollektivbeschwerde von Arbeitnehmer- u. Arbeitgebervereinigungen u. best. NGOs nach ZP 1995 (fakultativ)¹⁹
- β) Revidierte Fassung (1996)²⁰
- Zusammenfassung, Erweiterung und z.T. Verstärkung der Rechte
 - Verbesserung der Kontrollmechanismen: Empfehlungen des Ministerkomitees nach Prüfung und rechtlicher Beurteilung durch Europäischen Ausschuss für soziale Rechte [ECSR]
- cc) Europäische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)
- α) Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [ECPT] (1987)²¹
- verbietet nicht selbst Folter sondern verschärft Kontrolle
 - Vertragsorgan: Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [CPT]
 - Kontrollmechanismen: präventives Besuchssystem (auch unangemeldete Besuche)
- β) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)²²
- keine Definition der nationalen Minderheit
 - vage formulierte Achtungs-, Gewährleistungs-, Förderungs-, Schutz- und Anerkennungspflichten
 - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates, unterstützt durch Beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren
- γ) Europäische Charter der Regional- oder Minderheitensprachen [ECRML] (1992)²³

¹⁸ Ratifiziert von 27 europäischen Staaten; Möglichkeit der "Ratifizierung à la carte" (vgl. Art. 20).

¹⁹ Von Deutschland nicht ratifiziert.

²⁰ Ratifiziert von 21 europäischen Staaten (u.a. nicht von Deutschland), seit 1999 in Kraft.

²¹ Ratifiziert von 46 europäischen Staaten.

²² Ratifiziert von 38 europäischen Staaten (u.a. nicht von Frankreich, Türkei).

- Schutz der sprachlichen Vielfalt als Teil des kulturellen Erbes Europas
 - Kontrollorgan: Ministerkomitee des Europarates, unterstützt durch Sachverständigenausschuss
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren
- δ) Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin [Biomedizinkonvention] (1997)²⁴
- Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen; absolutes Klonverbot nach ZP 1998²⁵
 - Verbot der kommerziellen Nutzung des menschlichen Körpers oder von Teilen davon
 - Gutachten des EGMR zur Auslegung
- ε) Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981)²⁶

2) Grundrechtsschutz in der Europäischen Union

- bindet die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Unionsrechts
- a) Grundrechtsschutz nach dem geltenden Recht
- aa) Einzelbestimmungen in den Gründungsverträgen mit grundrechtlicher Funktion
- insbes. Art. 12, 141 EGV
 - siehe ferner einzelne Sekundärrechtsakte mit grundrechtsunterstützender Funktion (insbes. auf der Grundlage von Art. 13 EGV)
- bb) Richterrechtlicher Grundrechtsschutz auf der Grundlage von Art. 6 II EUV²⁷
- entwickelt durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg [EuGH]
 - Grundrechte als *allgemeine Grundsätze des Unionsrechts*
 - umfassender Bestand an Grundrechten aber Defizite in der Rechtsprechung zu den Schranken-Schranken²⁸
- cc) *keine Rechtsnormen*: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)
- nur sog. "soft law"; als solches aber Auslegungshilfe für später erlassenes Sekundärrecht
 - auch wirtschaftliche und soziale Rechte, auch grundrechtliche Verbote (z.B. Art. 3 II)
- b) Grundrechtsschutz nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
- Inkrafttreten nach Ablehnung in Referenden in Frankreich und den Niederlanden ungewiss
- aa) Grundrechtecharta als neue Grundrechtsordnung (Teil II)
- nunmehr rechtlich unmittelbar bindend (vgl. Art. I-9 I)
- bb) aber: ergänzende Beibehaltung der alten richterrechtlichen Grundrechte (Art. I-9 III)
- problematisch: Verhältnis zu den Grundrechten nach Teil II

²³ Ratifiziert von 20 europäischen Staaten (ua. nicht von den Baltischen Staaten, Belgien, Frankreich, Rumänien, Bulgarien und Türkei), seit 2001 in Kraft.

²⁴ Ratifiziert von 19 europäischen Staaten (u.a. nicht von Deutschland), seit 1999 in Kraft.

²⁵ Ratifiziert von 15 europäischen Staaten, seit 2001 in Kraft.

²⁶ Ratifiziert von 37 Staaten, Änderungen von 1999 seit 2004 in Kraft.

²⁷ Seit EuGH, Rs. 29/69, Stauder, Slg. 1969, 419.

²⁸ Siehe beispielhaft EuGH, Rs. C-280/93, Bananenmarktordnung, Slg. 1994, I-4973 (Rechtswidrigkeit des Eingriffs erst, wenn Maßnahme "offensichtlich ungeeignet" ist).

- cc) Auftrag zum Beitritt zur EMRK (Art. I-9 II)
 • EMRK auch hier nur externes "zweites Netz"

II. Regionaler Menschenrechtsschutz in Amerika

- 1) *Amerikanischer Menschenrechtsschutz durch die Organisation Amerikanischer Staaten*
 - Proklamation der "Grundrechte des Individuums" (Art. 3 lit. 1 der Satzung) - konkretisiert durch Amerik. Menschenrechtserklärung von 1948
 - Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte [IAKMR] mit beratender Funktion
 - auch Individualbeschwerden (auch gegen Nichtvertragsstaaten der AMRK, aber nur unverbindl. Empfehlungen)
- 2) *Amerikanischer Menschenrechtsschutz über amerikanische völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen*
 - a) Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969)²⁹
 - wesentliche bürgerliche und politische Rechte in Anlehnung an EMRK und darüber hinaus; Verbot der Todesstrafe nach ZP 1990
 - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach ZP 1988 (sonst Minimalverpflichtung zu Maßnahmen zur Realisierung solcher Rechte)
 - Vertragsorgane: IAKMR, *Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte* in San José [IAGMR] (Anerkennung der Gerichtsbarkeit fakultativ)
 - Kontrollmechanismen: Staatenbeschwerde (fakultativ, bislang keine), *Individualbeschwerde* (auch von NGOs; zweistufiges Verfahren vor IAKMR und ggf. IAGMR), Länderberichte der IAKMR, Staatenberichtsverfahren (für ZP); außerdem Gutachten des IAGMR
 - auch vorläufiger Rechtsschutz und Anordnung der Folgenbeseitigung oder Entschädigung durch IAGMR
 - IAGMR hat konventionswidrige staatliche Gesetze für unanwendbar erklärt³⁰
 - b) Amerikanische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen
 - aa) Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture (1985)
 - bb) Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons (1994)
 - cc) Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women (1994)

III. Regionaler Menschenrechtsschutz in Afrika

- 1) *Afrikanischer Menschenrechtsschutz durch die Afrikanische Union*
 - Förderung und Schutz der Menschenrechte als Unionsziel (Art. 3 lit. h Constitutive Act)
- 2) *Afrikanischer Menschenrechtsschutz über afrikanische völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen*
 - a) Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker [Banjul-Charta] (1981)³¹

²⁹ Ratifiziert von 25 amerikanischen Staaten (nicht von USA, Kanada), seit 1978 in Kraft.

³⁰ Vgl. z.B. IAGMR, Urt. v. 18.09.2003, *Bulacio v. Argentinien*, Nr. 117 f.

³¹ Ratifiziert von allen 53 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union.

- bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch Asylrecht)
 - vom afrikanischen Menschenrechtsverständnis geprägt: auch kollektive Rechte der Völker (z.B. auf Selbstbestimmung, Entwicklung, Frieden), auch Pflichten des Einzelnen, starke Betonung der Gemeinschaft
 - besondere Rechte der Frauen nach ZP 2000³²
 - Vertragsorgan: Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker [ACHPR]; nach ZP 1988³³ demnächst auch *Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker*
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (schwach ausgestaltet, bedarf Annahme durch Kommission); nach ZP außerdem Gutachten des Gerichtshofs
 - nach ZP auch vorläufiger Rechtsschutz und Anordnung der Folgenbeseitigung oder Entschädigung durch Gerichtshof
- b) Afrikanische Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen (Auswahl)
- aa) OAU-Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Rights in Africa (1969)
- bb) African Charter on the Rights and Welfare of the Child (1990)

IV. Georegionaler Menschenrechtsschutz in den arabischen Staaten

- *Noch nicht in Kraft*: Arabische Charta der Menschenrechte (1994)³⁴
 - von religiös-islamischem Grundverständnis geprägt (vgl. Präambel)
 - bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch Asylrecht)
 - Recht auf geistiges u. kulturelles Umfeld, das vom Stolz des arabischen Nationalgefühls erfüllt ist (Art. 35)
 - allgemeine Schrankenklausele (Art. 4)
 - Vertragsorgan: Sachverständigenausschuss für Menschenrechte
 - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren

C. Nationaler Menschenrechtsschutz

- wegen Souveränität des Staates und damit einhergehender *Letztverantwortung des Staates* auch heute noch wichtigste Ebene des Menschenrechtsschutzes
- Grundrechtsgewährleistung zumeist durch *Grundrechtskatalog* in nationaler Verfassung (teils nur in Form von Programmsätzen oder ohne Bindungswirkung in der rechtlichen Praxis)
- Kontrollorgane: Gerichte, eigenständige *Verfassungsgerichtsbarkeit* (in Europa heute vorherrschend); in manchen Staaten auch nationale Menschenrechtsbeauftragte oder -kommissionen
- Kontrollmechanismen: Berücksichtigung der Grundrechte im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes, *Normenkontrolle* (vorbeugend und/oder nachträglich, abstrakt und/oder konkret); in manchen Staaten *Verfassungsbeschwerde* (Individualbeschwerde vor dem Verfassungsgericht), häufig allerdings eingeschränkt (z.B. nur gegen Gesetze)

³² Ratifiziert von 18 afrikanischen Staaten, seit 2005 in Kraft.

³³ Seit 2004 in Kraft.

³⁴ Noch nicht von den erforderlichen 7 Staaten (vgl. Art. 42) ratifiziert.

D. Sub-nationaler Menschenrechtsschutz

- durch eigene *Grundrechtsordnungen der Gliedstaaten* in einigen Bundesstaaten
- Bindung nur der Hoheitsträger der Gliedstaaten, nicht des Bundes
- Kontrollorgane: Gerichte, z.T. auch *gliedstaatliche Verfassungsgerichtsbarkeit*
- Kontrollmechanismen: Berücksichtigung im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes, Normenkontrolle, z.T. auch Verfassungsbeschwerde (in Deutschland z.B. in Bayern, Berlin, Brandenburg)
- schwieriges Verhältnis zur Grundrechtsordnung des Bundes und zum sonstigen Bundesrecht (siehe BVerfGE 96, 345)